

Wald und Waldbewirtschaftung

*Rahmenbedingungen für die
Waldeigentümer
im Kanton Solothurn*

Jürg Froelicher

Rahmenbedingungen für Waldeigentümer

Inhalt (1):

Relevante gesetzliche Bestimmungen

Vorgaben der Waldgesetzgebung

- *Waldareal*
- *Waldbewirtschaftung*

Förderungsmaßnahmen

- *Ausbildung und Beratung*
- *Schutz vor Naturgefahren*
- *Verhütung und Behebung von Waldschäden*

Rahmenbedingungen für Waldeigentümer

Inhalt (2):

Förderungsmaßnahmen

- *Waldbewirtschaftung*
- *Biodiversität im Wald*
- *Gesetzliche Aufgaben der Forstreviere*
- *Gemeinwirtschaftliche Leistungen*
- *Ergänzende Hinweise zu den Förderbeiträgen*

Relevante gesetzliche Bestimmungen

Bund

- > *Bundesverfassung (Art.77)*
- > *Waldgesetzgebung*
- > *Raumplanungsgesetz*
- > *Umweltschutzgesetz*
- > *Jagdgesetzgebung*
- > *Natur- und Heimatschutz*
- > *Zivilgesetzbuch (Art. 699)*
- > ...

Kanton

- > *Kantonsverfassung (Art. 123)*
- > *Waldgesetzgebung*
- > *Bau- und Planungsgesetz*
- > *Gesetz Wasser, Boden, Abfall*
- > *Jagdgesetzgebung*
- > *Natur- und Heimatschutz*
- > *Gemeindegesetz*
- > ...

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldareal (1):

- Zweckentfremdung (Rodung) von Waldboden ist verboten; Ausnahmebewilligungen möglich > Rodungersatz > Ausgleichsabgabe für entstandenen Vorteil (WaG Art. 4 ff / WaGSO §§ 4, 5)*
 - >> Waldeigentümer hat praktisch keinen Handlungsspielraum Waldareal anders zu nutzen.*
- Veräußerung und Teilung (WaG Art. 25; WaVSO § 45): Veräußerung von Wald in öffentlichem Eigentum kann bewilligt werden, sofern Arrondierung stattfindet; Teilung von Wald kann bewilligt werden, sofern Waldfunktionen und Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.*

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldareal (2):

- Bauten und Anlagen (WaV Art. 14; WaGSO § 8)***

Im Wald dürfen nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen oder einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen (sofern Waldeigentümer einverstanden) erstellt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

>> Problematik von Waldhäusern, die nicht mehr forstbetrieblich genutzt werden (Schreiben BJD/VWD vom 12.01.2009)

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldareal (3):

- Betreten

Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gestattet (ZGB Art. 699 / WaG Art. 14)

Zum Schutz des Waldes haben die Kantone

- die Zugänglichkeit für bestimmte Gebiete einzuschränken***
- die Durchführung grosser Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.***

>> Die Waldeigentümer haben das Betreten ihres Waldes zu dulden und können lediglich die Einwilligung für das Aufstellen von Einrichtungen und Anlagen verweigern (WaVSO § 16).

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldareal (4):

- Befahren

Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. (Ausnahmen gemäss WaV Art. 13 und WaVSO § 20).

>> Gemeinden können keine Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen erteilen.

- Signalisation

Sofern notwendig kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Signalisation nach Rücksprache mit den Waldeigentümern und den Einwohnergemeinden anordnen.

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldbewirtschaftung (1):

Die Bewirtschaftung der Wälder ist Aufgabe der Eigentümer (WaGSO § 13)

- Nachhaltigkeit (WaG Art. 1)

Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Dabei ist der Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

- >> Der Wald kann beispielsweise nicht in Form einer Plantage bewirtschaftet werden.*
- >> Im Wald dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel und kein Dünger verwendet werden.*

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldbewirtschaftung (2):

- *Schutz vor Naturgefahren (Schutzwald / Schutzbauten)*
Der Regierungsrat kann zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen.
 - >> Waldeigentümer hat allfällige Massnahmen, deren Kosten von Bund und Kanton abgegolten werden, auszuführen resp. zu dulden.*
- *Biodiversität im Wald (Waldreservate und andere Objekte)*
 - >> Leistungen in diesem Bereich sind für die Waldeigentümer freiwillig und werden angemessen abgegolten.*

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldbewirtschaftung (3):

- *Naturnahe Waldbewirtschaftung (WaVSO § 27)*

Diese erfordert insbesondere:

- *die Bevorzugung standortsheimischer Baumarten;*
 - *die Förderung der natürlichen Waldverjüngung;*
 - *eine nachhaltige Alters- und Baumartenstruktur*
 - *boden- und bestandesschonende Holzerntemethoden;*
 - *den Schutz besonders wertvoller Lebensräume und anderer Naturobjekte.*
- *Kahlschlagverbot (WaG Art. 22)*
Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten.

Vorgaben der Waldgesetzgebung

> Waldbewirtschaftung (4):

- Betriebliche forstliche Planung
Pflicht zur Erstellung eines Betriebsplanes (WaGSO § 16).*
- Hiebsatz
Im Rahmen des Betriebsplanes bewilligte maximale
Holznutzungsmenge für eine bestimmte Planungsperiode.*
- Holznutzungen
Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung
des Forstdienstes (WaG Art. 21).
>> Weisung Abt. Wald vom 01.12.2009 zum Vollzug
und zur Klärung der Zuständigkeiten.*

Förderungsmassnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> *Ausbildung und Beratung:*

- ***Förster und Waldarbeiter***
Der Kanton sorgt für deren Ausbildung.
- ***Praktikanten/innen (ETH, SHL, IFL)***
Der Kanton sorgt für Ausbildungsplätze.
- ***Forstpersonal, Waldeigentümer und Landwirte***
Der Kanton leistet Beiträge an die Fortbildung, insbesondere im Bereich der Arbeitsicherheit.
- ***Beratung der Waldeigentümer und fachliche Anleitung der Revierförster***
gehören gemäss WaVSO § 59 zu den Aufgaben der Abt. Wald.

Förderungsmaßnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> Schutz vor Naturgefahren:

- Erstellen von Gefahrenkarten und Risikoanalysen, einrichten und betreiben von Messstellen und Frühwarnsystemen***
- Erstellen und unterhalten von Schutzbauten***
- Sichern von Steinschlag-, Rutsch- und Erosionsgebieten***
- Pflege von Schutzwald***

> Verhütung und Behebung von Waldschäden: ***Nur für ausserordentliche Waldschäden, welche die Schutzfunktion des Waldes gefährden.***

Förderungsmaßnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> Waldbewirtschaftung (1):

- ***Planungsgrundlagen***
Der Kanton stellt Waldplan, Standortskarten, Bestandeskarten, Inventurdaten etc. zur Verfügung.
- ***Waldbauliche Massnahmen***
Wenn Gesamtkosten nicht gedeckt sind, insbesondere Jungwaldpflege.
- ***Erschliessungsanlagen***
Erstellung und insbesondere Wiederinstandstellung.

Förderungsmaßnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> *Waldbewirtschaftung (2):*

- ***Gemeinsame Bewirtschaftung***
Schaffung von optimalen Forstbetriebsstrukturen im öffentlichen Wald und Anreize für eigentumsübergreifende Holzernte im Privatwald.
- ***Lagerung und Absatzförderung von Holz***
bei aussergewöhnlichem Holzanfall.
- ***Holzverwendung***
Unterstützung forst- und holzwirtschaftlicher Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und zur Förderung der Holzverwendung ergreifen.

Förderungsmaßnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> Biodiversität im Wald:

- *Waldreservate und andere ökologisch wertvolle Waldlebensräume, wie Waldränder, Altholzinseln, Biotope*
 - *Seltene standortsheimische Baum- und Straucharten*
 - *Traditionelle Waldbewirtschaftungsformen*
- >> Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft***
- >> Förderprogramm Biodiversität im Wald (in Vorbereitung)***

Förderungsmassnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> Gesetzliche Aufgaben der Forstreviere:

Abgeltung der Leistungen basierend auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber des Revierförsters und der Abt. Wald des Kantons.

> Gemeinwirtschaftliche Leistungen (WaGSO § 27)

a) Kanton und Einwohnergemeinden (Waldfünliber) finanzieren Waldpflagemassnahmen und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Forstreviere.

b) „Finanzausgleich“ unter den Bürgergemeinden

Förderungsmassnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

- > Ergänzende Hinweise zu den Förderbeiträgen (1):***
 - Differenzierung nach Abgeltungen und Finanzhilfen.***
 - Bei Schutzbauten und beim Schutzwald betragen die Abgeltungen 80%; 20% haben die Nutzniesser zu tragen.***
 - Finanzhilfen betragen maximal 70% der Kosten und sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängers abzustufen.***
 - Für Darlehen des Bundes (Investitionskredite) kann der Kanton Bürgschaften eingehen.***

Förderungsmassnahmen (WaGSO §§ 22ff, WaVSO §§ 46ff)

> Ergänzende Hinweise zu den Förderbeiträgen (2):

- ***Bund und Kantone schliessen vierjährige Programmvereinbarungen ab (2008-2011):***
 - > Schutzbauten und Gefahrengrundlagen***
 - > Schutzwald***
 - > Biodiversität im Wald***
 - > Waldwirtschaft***
 - >> Bund - Kanton***
 - >> Kanton - Gesuchsteller (Waldeigentümer)***

Rahmenbedingungen für Waldeigentümer

*Weitere Informationen bei Ihrem
Kreis- oder Revierförster
oder unter
www.wald.so.ch*

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit